

Antrag

der Abg. Dr.ⁱⁿ Solarz und Riezler betreffend freiwillige Zahlung von Pensionsbeiträgen

§ 80 Abs. 3a Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 regelt, dass die/der Beamtin/e in bestimmten Fällen der Teilbeschäftigung schriftlich erklären kann, den Pensionsbeitrag für die Zeiten ihrer/seiner Teilbeschäftigung bis zur unverminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten. Dies ist etwa so im Fall der Betreuung eines Kindes bis längstens zum Ablauf dessen 7. Lebensjahres.

Viele MitarbeiterInnen des Landesdienstes möchten aber auch gerne nach dem Ablauf des 7. Lebensjahres ihres Kindes oder aus anderen Gründen teilzeitbeschäftigt bleiben, sein oder werden. In vielen Dienststellen werden bereits seit Jahren Teilzeitbeschäftigungen ausgeübt, die genau den Wünschen der BeamtInnen entsprechen. Gerade die vielen unrunder, individuellen Beschäftigungsausmaße (80 %, 75 %, 62,5 % etc.) und eine Vielzahl von möglichen Dienstplänen zeigen die Familienfreundlichkeit des Dienstgebers im Hinblick auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Teilweise bestehen aber bestimmte Teilzeitverhältnisse auch unfreiwillig, weil etwa nicht genügend Möglichkeiten zur Stundenaufstockung, insbesondere nach dem Wiedereinstieg aus der Elternkarenz/-teilzeit, zur Verfügung stehen.

Allen MitarbeiterInnen sollte zumindest die Möglichkeit gegeben werden, im Falle einer Teilzeitbeschäftigung – in welchem Ausmaß auch immer – die vollen Pensionsbeiträge einzahlen zu können, um nicht spätere Nachteile in ihrer Pension zu erhalten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, Landesbediensteten zusätzlich zu den in § 80 Abs. 3a Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 aufgelisteten Fällen, generell die Möglichkeit der freiwilligen Pensionsbeitragszahlung bis zur unverminderten Bemessungsgrundlage im Falle einer Teilzeitbeschäftigung (in welchem Ausmaß auch immer) zu gewähren.

2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 17. Dezember 2014

Dr.ⁱⁿ Solarz eh.

Riezler eh.